

Gemeinde Roggendorf
Gemeindevertretung Roggendorf

Beschlussvorlage

TOPOS
Vorlage Nr.: Rog/017/2024
öffentlich

Amt/Ausschuss	Bauamt	Datum:	13.05.2024
Bearbeiter:	Elßner	AZ:	

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Ergebnis
Gemeindevertretung Roggendorf	28.05.2024	Entscheidung	Zustimmung

Betreff

Bebauungsplan Nr. 7 "Wohngebiet An den Gärten, in Roggendorf" nach § 2 BauGB - Abwägungsbeschluss zum Entwurf nach der Öffentlichkeitsbeteiligung und TÖB-Beteiligung

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Roggendorf beschließt:

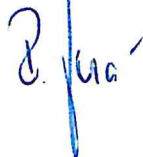
1. den Abwägungsbeschluss zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 7 „Wohngebiet An den Gärten, Kneeser Str. in Roggendorf“ gemäß Anlage.
2. Die während der erneuten öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 7 für das Gebiet: "Wohngebiet An den Gärten, östlich Kneeser Str. (K48), östlich des Bebauungsplanes Nr. 6 und dem Friedhof auf der Flur 5, Flurstück 116, Teilfläche 117 und auf der Flur 6, Flurstück 117, 138 und 188.", abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung Roggendorf entsprechend der beigefügten Anlage geprüft.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.


Unterschrift Antragsteller



Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl:	9	Ja-Stimmen:	8
davon anwesend:	8	Nein-Stimmen:	0
Ausschluss wegen Befangenheit:	0	Enthaltung:	0





Begründung:

Aufgrund der sehr hohen Nachfrage nach Wohnraum in der Gemeinde Roggendorf hat sich die Gemeindevertretung Roggendorf dafür entschieden, dass sie den Bebauungsplan Nr. 7 aufstellen möchte. Die Gemeindevertretung Roggendorf beschloss am 16.05.2023 die Beteiligung der berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der nach § 59 BNatSchG anerkannten Verbände gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbarkommunen nach § 2 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Roggendorf für das Gebiet: "Wohngebiet An den Gärten, östlich Kneeser Str. (K48), östlich des Bebauungsplanes Nr. 6 und dem Friedhof auf der Flur 5, Flurstück 116, Teilfläche 117 und auf der Flur 6, Flurstück 117, 138 und 188." In der Zeit vom 08.06.2023 bis zum 10.07.2023 lag der Plan zur Beteiligung der Öffentlichkeit öffentlich im vereinfachten Verfahren aus. Während des Abwägungsverfahrens fasste das Bundesverwaltungsgericht das Urteil vom 18. Juli 2023 und traf eine Entscheidung zu § 13b des Baugesetzbuches. Im Urteil geht es um die Unvereinbarkeit des § 13b BauGB mit dem Recht der Europäischen Union, so dass im Ergebnis das laufende Planverfahren auf das reguläre Bauleitplanverfahren umgestellt wurde. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde entsprechend überarbeitet, eine Umweltprüfung durchgeführt, der Umweltbericht erarbeitet und eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erstellt. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden abgewogen bzw. zur Kenntnis genommen sowie in den Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Roggendorf eingearbeitet. Der Bebauungsplan und die Begründung lagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 13.03.2024 bis zum 18.04.2023 erneut öffentlich aus, die Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Von Personen wurden keine Stellungnahmen abgegeben. Die erforderlichen Schritte zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 wurden durchgeführt. Die Abwägungen der Stellungnahmen erfolgte mit einer Ergänzung zur genaueren Beschreibung des Text-Teil B unter der Ziffer 4.1 (Minimierungsmaßnahmen) für den Bereich WA1. Da die Abwägungen keine Veränderungen der Planunterlagen nach sich zieht, kann der Bebauungsplan Nr. 7 als Satzung beschlossen werden.

Es sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangen. Die Stellungnahmen wurden sachgerecht abgewogen, Hinweise und Ergänzungen aufgenommen.

Die Herauslösung des Geltungsbereiches des B-Planes aus dem Landschaftsschutzgebiet wurde in einem Parallelverfahren beim Biosphärenreservatsamt beantragt und genehmigt.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen		Folgekosten		
☐ Ja	☒ Nein	☐ Ja	☐ Nein	Betrag Jährlich:

Stehen die Mittel Haushalt zur Verfügung?	Ist ein über- / außerplanmäßige Ausgabe nötig?
---	--

☐ Ja	☐ Nein	☐ Ja	☐ Nein
Produkt:		Die Deckung ist möglich:	
Konto:		☐ Ja	
HH-Ansatz:		Die Deckung erfolgt aus Konto:	
HH-Rest aus Vorjahren:			
Bereits verbraucht:			
Noch verfügbar:		☐ Nein, die Finanzierung ist nicht gesichert.	

Gibt es eine Gegenfinanzierung? (Fördermittel/Spenden/Kredite)	
☐ Ja	☐ Nein
HH-Ansatz:	
HH-Rest aus Vorjahren:	
Bereits verbraucht:	
Noch verfügbar:	
Ist ein Investitionskredit zur Finanzierung notwendig?	
☐ Ja	☐ Nein
HH-Ansatz:	
HH-Rest aus Vorjahren:	
Bereits verbraucht:	
Noch verfügbar:	
Liegt hierzu eine Kreditgenehmigung gem. § 52 Abs. 2 oder 4 KV M-V vor?	
☐ Ja	☐ Nein, die Finanzierung ist nicht gesichert

Anlagen:

Abwägungsvorschlag nach erneuter öffentlicher Auslegung des geänderten Entwurfs.

BSK Bau + Stadtplaner Kontor
Frau Feldt
Mühlenplatz 1
23879 Mölln/Lauenburg

Telefon: 0355 / 539 651515
Telefax: 0355 / 538 65710
E-Mail: Andreas.Geske@saluwm.mv-regierung.de
Bearbeitet von: Andreas Geske

AZ: SALU WM-0352-24-5122-774068
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 03. März 2024

B-Plan Nr. 7 der Gemeinde Roggendorf für das Gebiet „Wohngelände an den Gärten, östlich der Kneiser Straße (K48), östlich des B-Planes Nr. 6 und dem Friedhof“

Ihr Schreiben vom 12. März 2024

Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

Die o. g. Planungsunterlagen habe ich aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Landwirtschaftliche Belange werden von der Umsetzung des B-Planes Nr. 7 für einen Teilbereich des Feldblockes DEINVL093CC30014 (Grünland), für den im SIAU westmecklenburg Zuschüsse im Jahr 2023 beantragt und gezahlt wurden, betroffen sein. Die landwirtschaftliche Nutzfläche wird somit der Landwirtschaft dauerhaft entzogen werden.

Der betroffene Landwirt muss rechtzeitig und schriftlich über den Beginn der geplanten Maßnahme unterrichtet werden, damit er entsprechende Vorkehrungen für die Ernte oder den Abfuhr des Erntegutes auf seiner Fläche treffen kann. Unvorhergesehene und durch die o. g. Maßnahme verursachte Drängungen an der landwirtschaftlichen Fläche sind unverzüglich wiederherzustellen oder in geeigneter Weise zu verlegen. Der betroffene Eigentümer unvorhergesehen zerstörter Drängen ist unverzüglich zu benachrichtigen.

Es werden keine weiteren Bedenken und Anregungen geäußert.

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes teile ich mit, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet.

Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.

Hausanschrift:
Städtisches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Postfach 13
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 598 66000
Telefax: 0385 / 598 66570
E-Mail: poststelle@statulmw.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation:
Für Kontakt mit dem stulw Westmecklenburg mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Registrierung, etc.) 6 (1) DSGVO (V.n. § 1 (1) DSGVO bzw. www.statulmw.de/Spendenkonto).

Zu 1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten
Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt, indem betroffene Eigentümer rechtzeitig in Kenntnis gesetzt werden.
Der südliche Teil des Plangeltungsbereiches ist eine Fläche, auf der mehrere Gärten vorhanden waren. Bei der nördlichen Teilbereichsfläche handelt es sich um Grünland.

Zu 2. Integrierte ländliche Entwicklung

Es wird zu Kenntnis genommen, dass keine Anregungen und Bedenken geäußert werden.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägung
3. Naturschutz, Wasser und Boden 3.1 Naturschutz Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzförderungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen. 3.2 Wasser Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWAG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen. 3.3 Boden Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich. Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen. 4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Wir beziehen uns auf unsere Stellungnahme vom 13.07.2023 und bitten weiterhin um Berücksichtigung der darin enthaltenen Hinweise. Im Auftrag  Anne Schwanke	<u>Zu 3. Naturschutz, Wasser und Boden</u> <u>Zu 3.1 Naturschutz</u> Es wird zu Kenntnis genommen, dass die Belange von dem Vorhaben nicht betroffen sind. <u>Zu 3.2 Wasser</u> Es wird zu Kenntnis genommen, dass die wasserwirtschaftlichen Belange von dem Vorhaben nicht betroffen sind. <u>Zu 3.3 Boden</u> Es wird zu Kenntnis genommen und berücksichtigt, dass Auskünfte zum Altlastenkataster einzuholen ist und festgestellte Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes der unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte mitzuteilen ist. Die gemachten Hinweise und Auflagen sowie zu beantragende Maßnahmen werden beachtet und sind unter „Hinweise“ in den Bebauungsplan aufzuführen. Die Begründung wird ergänzt. <u>Zu 4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft</u> Es wird zu Kenntnis genommen und die Stellungnahme vom 13.07.2023 mit den darin enthaltenen Hinweisen wird weiterhin berücksichtigt.

三

Deutsche Telekom Technik GmbH, 01059 Dresden

BSK BAU + STADTPLANER KONTOR
ARCHITEKTEN - INGENIEURE
Mühlenplatz 1
23879 Mölln



Ute Glaeszel | PT 23 Betrieb 1
0385/723-79593 | Ute.Glaeszel@telekom.de
18. März 2024 | Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Roggendorf für das Gebiet: Wohngebiet An den Gärten, östlich der Kneeseer Straße (K48), östlich des Erbauungsplanes Nr.6 und dem Friedhof, auf der Flur 5, RSt. 116, Teilfläche 117 und auf der Flur 6, RSt. 117 138/188

Vorgangsnummer: 109117514 / Lfd.Nr. 00790-2024 / Maßnahmen ID: Ost23_2024_91897
Bitte geben Sie im Schriftwechsel immer die Vorgangsnummer an.

Sehr geehrte Frau Feldt,

die Telekom Deutschland GmbH – als Netzgüternäherin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Versicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Anbei ergänzende aktuelle Bestandspläne der Telekommunikationsanlagen der Telekom. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben Pfl 105355934 / Lfd.Nr. 01456-2023 / Maßnahmen ID: Ost23_2023_47404 vom 6. Juni 2023 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.

Freundliche Grüße

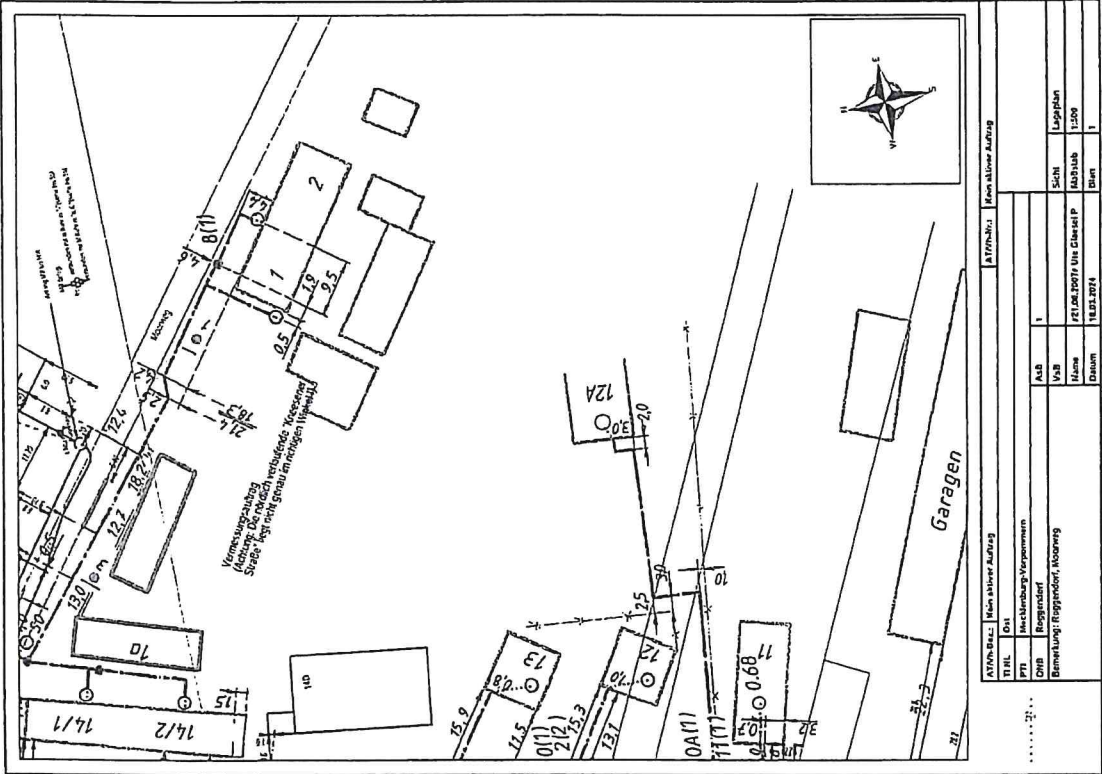
[illegible]

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Hauptgeschäft: Techn. Niederlassung Ost, Melita GmbH, Str.-10, D-13755 Dresden, Benutzeradresse: Gewissendörfer Str. 36, 13057
Schwein, Postanschrift: Deutsche Telekom Technik GmbH, T.Nr. Ost: P1123, Rheser Str. 5, D-11219 Ostsen
Telefon: +49 331 123-0111, Fax: +49 331 123-0112, E-Mail: info@telekom.de, Internet: www.telekom.de
Kont.-Postfach: Servicepostamt (BÜ 509 100-60), Kref.-Nr. 248 856 48 11849; DLE7 5901 0066 004 6584 48 11849; FAX: 05234 6584 48 11849
Ablaufplan: Servicepostamt (BÜ 509 100-60), Kref.-Nr. 248 856 48 11849; DLE7 5901 0066 004 6584 48 11849; FAX: 05234 6584 48 11849
Auftrags-Servicepostamt (BÜ 509 100-60), Kref.-Nr. 248 856 48 11849; DLE7 5901 0066 004 6584 48 11849; FAX: 05234 6584 48 11849
Auftrags-Servicepostamt (BÜ 509 100-60), Kref.-Nr. 248 856 48 11849; DLE7 5901 0066 004 6584 48 11849; FAX: 05234 6584 48 11849
Handlungsstellen: Amtsgericht Bonn NR 14190, Sitz der Geschäftsstelle Bonn, USt-IdNr. DE 25445262

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange die Deutsche Telekom Technik GmbH gegenüber dem Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Roggendorf keine weiteren Belange äußert. Die Stellungnahme vom 06. Juni 2023 wird weiterhin berücksichtigt.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägung



Abwägung Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	KABELSCHUTZANWEISUNG Anweisung zum Schutz unterirdischer Telekommunikationsnetze des Deutschen Telekom-Netzbetreibers Bearbeitet und herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH Telekommunikationslinien als Bestandteil des Telekommunikationsnetzes der Telekom Deutschland GmbH sind alle unter- oder oberirdisch getriebenen Telekommunikationskabelanlagen, einschließlich ihrer zugehörigen Schalt- und Verzweigungseinrichtungen, Masten und Unterstützungen, Kabelschächte und Kabelkanalrohre, sowie weitere technische Einrichtungen, die für das Einbringen von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten erforderlich sind (§ 3 Nr. 64 TKG). Unterirdisch verlegte Telekommunikationslinien können bei Arbeiten, die in ihrer Nähe am oder im Erdreich durchgeführt werden, leicht beschädigt werden. Durch solche Beschädigungen wird der für die Öffentlichkeit wichtige Telekommunikationsdienst der Telekom Deutschland GmbH erheblich gestört. Beschädigungen an Telekommunikationslinien sind nach Maßgabe der § 317 StGB strafbar, und zwar auch dann, wenn sie fahrlässig begangen werden. Außerdem ist derjenige, der für die Beschädigung verantwortlich ist, der Telekom Deutschland GmbH zum Schadensersatz verpflichtet. Es liegt daher im Interesse aller, die solche Arbeiten durchführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen und dabei insbesondere Folgendes genau zu beachten, um Beschädigungen zu vermeiden. 1. Bei Arbeiten jeder Art am oder im Erdreich, insbesondere bei Aufgrabungen, Bohrungen, Baggararbeiten, Grabeneinigungsarbeiten, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohren und Dornen, besteht immer die Gefahr, dass Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH beschädigt werden. 2. Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH werden nicht nur in oder an öffentlichen Verkehrswegen, sondern auch durch private Grundstücke (z.B. Felder, Wiesen, Waldstücke, Hausgrundstücke) geführt. Die Telekommunikationslinien werden gewöhnlich auf einer Grabensohle (Verlegetiefe VT) von 60 cm (in Einzelfällen 40 cm) bis 100 cm eingeleitet. Gemäß § 127 Abs 7 TKG ist aber auch eine mindertiefe Verlegung gestattet, wie etwa im Trenchingverfahren (s. Seite 6) eingebracht. Telekommunikationslinien und andere Verleitungen in geringerer Tiefe. Beim Trenching werden durch Säge- oder Frästechnik verschieden breite und tiefe Schlitze bzw. Gräben direkt in Böden, Asphalt und Beton eingebracht, in welche Röhre mit Glasfaserkabeln eingelegt werden. Eine abweichende Tiefenlage ist bei Telekommunikationslinien wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich. Kabel können in Röhren eingebracht, mit Schutzhauben aus Ton, mit Mäusersternen o.ä. abgedeckt, durch Transsenwanneband aus Kunststoff, durch elektronische Markierung gekennzeichnet oder frei im Erdreich verlegt sein. Röhren, Abdeckungen und Transsenwanneband aus Kunststoff schützen die Telekommunikationslinien jedoch nicht gegen mechanische Beschädigungen. Sie sollen lediglich den Aufgrabenden auf das Vorhandensein von Telekommunikationslinien aufmerksam machen (Warnschutz). Stand 04.04.2023 Seite 2 von 8
--	--

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägung

Bei Beschädigung von Telekommunikationslinien¹ der Telekom Deutschland GmbH, kann Lebensgefahr für damit in Berührung kommende Personen bestehen.

Von unbeschädigten Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH mit isolierender Außenhülle gehen auf der Trasse keine Gefahren aus.

Von Erdern und ertüchtigt verlegten Kabeln (Kabel mit metallischem Außenmantel) können insbesondere bei Gewitter Gefahren ausgehen. Gem. DIN VDE 0105 Teil 100, Abschnitt 6.1.3 Weiterbedingungen, sollen bei Gewitter die Arbeiten an diesen Anlagen eingestellt werden.

Glasfaserkabel sind auf der Kabelfaserhülle mit einem  gekennzeichnet. Hier kann es bei einem direkten Hineinblicken in den Lichtwellenleiter zu einer Schädigung des Auges kommen. Bei Beschädigung von Telekommunikationslinien gilt immer:

Alle Arbeiter müssen sich aus dem Gefahrenbereich der Kabelbeschädigung entfernen. Die Telekom Deutschland GmbH ist unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu benachrichtigen, damit der Schaden behoben werden kann.

3. Vor der Aufnahme von Arbeiten am oder im Erdreich der unter Ziffer 1 bezeichneten Art ist deshalb entweder über das Internet unter der Adresse <https://www.auswahlkabel.taskcom.de> oder bei der für das Leitungsnetz zuständigen Niederlassung (Telefonat 0800/3301000) festzustellen, ob und wo in der Nähe der Arbeitsstelle Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH liegen, die durch die Arbeiten gefährdet werden können.

Teilweise sind Telekommunikationslinien metallfrei ausgeführt und mit elektronischen Markieren gekennzeichnet. Diese Markierer (Frequenzen der passiven Schwingkreise gemäß 3M-Industriestandard 101.4 kHz) sind im Lageplan mit  dargestellt und mit geeigneten marktrüblichen Ortungsgeräten sicher zu lokalisieren.

4. Sind Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH vorhanden und sind die Planunterlagen offensichtlich fehler- oder lückenhaft, nicht lesbar bzw. missverständlich oder enthält der erstellte Planauszug überhaupt keine Informationen, weder einen Planhintergrund noch sichtbare Trassenverläufe, so ist die Aufnahme der Arbeiten der zuständigen Niederlassung rechtzeitig vorher schriftlich, in einigen Fällen telefonisch voraus, mitzuteilen, damit - wenn nötig, durch Beauftragte an Ort und Stelle - nähere Hinweise über deren Lage gegeben werden können.

5. Jede unbeabsichtigte Freilegung bzw. Beschädigung von Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH ist der zuständigen Niederlassung unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu melden. Ist ein direkter Ansprechpartner nicht bekannt, so kann eine Schadensmeldung über die App „Trassen Defender“ (erhältlich im Google Playstore und Apple Store), <https://www.telekom.de/auswahlkabel/taskcom.de>, „Kabelschaden melden“ oder unter 0800/3301000 gemeldet werden. Bei Nachfragen des Sprachcomputers bitte immer „Kabelschaden“ angeben.

Freigelegte Telekommunikationslinien sind zu sichern und vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Die Erdarbeiten sind an Stellen mit freigelegten Kabeln bis zum Eintreffen des Beauftragten der Telekom Deutschland GmbH einzustellen.

6. Bei Arbeiten in der Nähe von unterirdischen Telekommunikationslinien dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge (Bohrer, Spitzhacke, Spaten, Stößel etc.) nur so gehandhabt werden, dass sie höchstens bis zu einer Tiefe von

¹ Bezeichnet werden als:
-Telefonkabel (Kupferkabel und Glasfaserkabel)
-Telekommunikationsleitungen mit Fernsprecheinrichtungen
-Kabelleitungskabeln der Absonder-Technik mit Energieversorgung
Stand: 04.04.2023

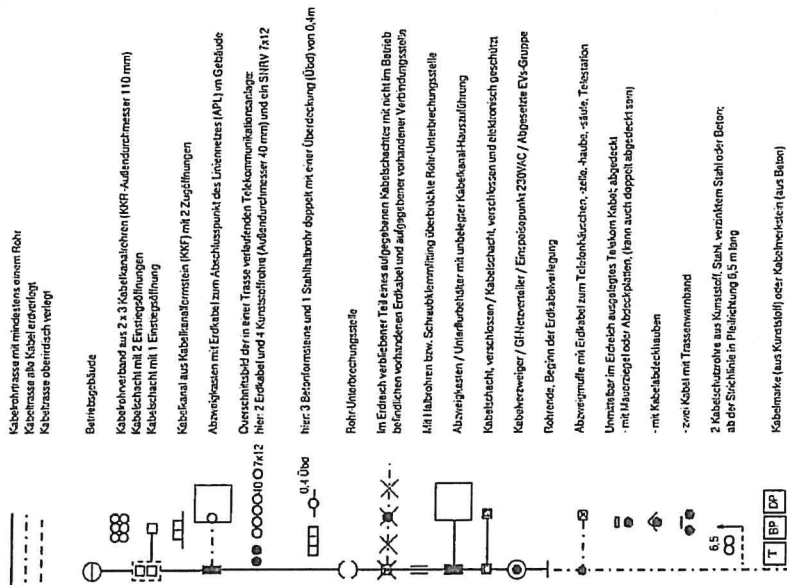
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägung
10 cm über der Telekommunikationslinie in das Erdreich eindringen. Für die weiteren Arbeiten sind stumpe Geräte, wie Schoveln usw., zu verwenden, die möglichst waagrecht zu führen und vorsichtig zu handhaben sind. Spitze Geräte (Dornen, Schnurpflöge) dürfen oberhalb von Telekommunikationslinien nur eingegeben werden, wenn sie mit einem fest angebrachten Teller oder Querring versehen sind, um ein zu tiefes Eindringen zu verhindern und damit eine Beschädigung der Telekommunikationslinien sicher auszuschließen. Da mit Ausweichungen der Lage oder mit breiteren Kabelrohrverläufen gerechnet werden muss, sind die gleichen Vorkehrungsmaßnahmen auch in einer Breite bis zu 50 cm rechts und links der Telekommunikationslinie zu beachten. Bei der Anwendung maschineller Baugeräte in der Nähe von Telekommunikationslinien ist ein solcher Abstand zu wahren, dass eine Beschädigung der Telekommunikationslinie ausgeschlossen ist. Ist die Lage oder die Tiefenlage nicht bekannt, so ist besondere Vorsicht geboten. Gegebenenfalls muss der Verlauf der Telekommunikationslinie durch in vorsichtiger Arbeit herzustellender Querschnitte ermittelt werden. 7. In Gräben, in denen Kabel verlegt werden sind, ist die Erde zunächst nur bis in die Höhe des Kabelauflagers einzutüllen und fest zu stampfen. Dabei ist darauf zu achten, dass das Auflager des Kabels glatt und steinfrei ist. Sodann ist auf das Kabel eine 10 cm hohe Schicht loser, steinfreier Erde aufzubringen und mit Stampfen forzuführen, und zwar zunächst sehr vorsichtig mittels hölzerner Flachstampfer. Falls sich der Bodenauskub zum Wiedereinfüllen nicht eignet, ist Sand einzubauen. Durch Feststampfen steinigen Bodens unmittelbar über dem Kabel kann dieses leicht beschädigt werden. 8. Bei der Reinigung von Wasserdurchlässen, um die Telekommunikationslinien herumgeführt sind, sind die Geräte so vorsichtig zu handhaben, dass die Telekommunikationslinien nicht beschädigt werden. 9. Jede Erdbearbeitung ausführende Person oder Firma ist verpflichtet, alle gebotene Sorgfalt aufzuwenden. Insbesondere müssen Hilfskräfte genauestens an- und eingewiesen werden, um der bei Erdbarbeiten immer bestehenden Gefahr einer Beschädigung von Telekommunikationslinien zu begegnen. Nur so kann sie verhindern, dass sie zum Schadensersatz herangezogen wird. 10. Die Anwesenheit eines Beauftragten der Telekom Deutschland GmbH an der Ausgrabungsstelle hat keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeit des Aufgrabenden in Bezug auf die von der Person verursachten Schäden an Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Der Beauftragte der Telekom Deutschland GmbH hat keine Anweisungsbefugnis gegenüber den Arbeitskräften der die Ausgrabung durchführenden Firma. 11. Bitte beachten Sie, dass es aufgrund von nachträglicher Baulässigkeit zu Veränderungen in der Verlegung der Telekommunikationslinien kommen kann! Im Bereich von Verbindungsstellen, Rohrunterbrechungen und Kabelverbindungen ist mit größeren Ausbiegungen der Kabellage zu rechnen! Im Bereich der Kabelführungen von Multifunktionsgehäusen, Kabelverzweigern und sonstigen Verteileinrichtungen ist besondere Vorsicht geboten. Stand: 04.01.2023 Seite 4 von 8	

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägung

ERLÄUTERUNGEN DER ZEICHEN UND ABKÜRZUNGEN IN DEN LAGE-
PLÄNEN DER TELEKOM DEUTSCHLAND GMBH

Bearbeitet und herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH
Stand: 04.04.2023



Stand: 04.04.2023

Seite 5 von 8

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		Abwägung
Kabeln mit elektronischen Markern elektronischer Marker ohne Kabelmarker (unsererseits verlegt) Kontinuierliche Führung durch eine Streblinie, auf die alle Abstandsköpfe zum Kabelband (Kabel III), 4 bis 8) hängen sind Hinweis auf Gefährdung durch Fernspaltung, soweit der Grenzwert nach VDE 800 Teil 3 überschritten wird und Entsorgung mit 230 V(AC)/400V(DC) Gefährdung durch: Betriebspannung Kurzschlußbelastung durch Generator Kurzschlußbelastung aus elektr. Energieanlagen < 3 Sekunden Langzeitbelastung aus elektr. Energieanlagen > 3 Sekunden Betriebspannung, und Kurzschlußbelastung durch Generator Bei Überspannung und Kurzschlußbelastung aus elektr. Energieanlagen < 3 Sekunden Betriebspannung, Langzeitbelastung und eventuell Kurzschlußbelastung Schleifen über Erdkabel - Herd des Starkstromkabel / Irendes Fernmalkabel (-Text) - Rohrleitung für flüssige oder gasförmige Stoffe (Gas, Wasser, Erdöl, Ferkohlung) - Erdker aus Kupferblech / verzinktem Stahlblech als Oberflächenleiter - Oberflächenleiter mit abschließendem Telleranker (Erdungsstab) - Korrosionsschutzanordnung / Potentialmass- oder abgetrennter Punkt in EVS-Stufe - Erdabstimmungspunkt - Über Stützpunkt langgestreckte Wannenrulle mit ZVRN in direkter Nähe an einer Mauer / Dichtungshäuser - Mülle mit über Stützpunkt eingeschlossener Wannenrulle mit ZVRN in > 2m Entfernung zu einer VS - Mess. Beginn der Lohablenkung - Abschlusspunkt des Liniennetzes (APL) Kupfer - Geschlossener Abschlusspunkt (GAP) - Vollgeplante Die in diesem Trassenabschnitt verlegten Erdkabel oder Außenkable wurden vor 1910 verlegt oder das Verlegedatum ist nicht bekannt.	Stand: 04.04.2023	Seite 6 von 8

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägung
HINWEISE ZUM LESEN DER PLANAUSKÜNFTE Telekommunikationslinien werden als Einstrichdarstellung im Lageplan dargestellt. Der tatsächliche Umfang der Anlage ist der Querschnittsdarstellung zu entnehmen. Lediglich die in den Plänen vermerkten Maße (nicht die zeichnerische Darstellung) geben einen Anhalt für die Lage der dargestellten Telekommunikationslinien. Entmessungen an Kabelschweißverbindungen beziehen sich auf die Mitte der Kabelschachtel-Abdeckung. Alle Maße sind in Meter vermerkt. Kreuzungen und Näherungen von Starkstromkabeln und Rohrleitungen sind nur eingezeichnet worden, soweit sie bei Arbeiten an den Telekommunikationslinien vorgelunden wurden oder in anderer Weise nachträglich bekanntgeworden sind. Oberflächenmerkmale und deren Abkürzungen sind der DIN 18 702 „Zeichen für Vermessungsergebnisse, großmaßstäbige Karten und Pläne“ zu entnehmen. Sind an den Trassenabschnitten keine Angaben zu Verlegetyp und Verlegetiefe bzw. Überdeckung hinterlegt, so gelten die Hinweise entsprechend Ziffer 2. Weichen die Angaben von Ziffer 2 ab, so haben die Trassenabschnitte eine Kennzeichnung, die aus 1 bis 3 Angaben besteht: ▪ Verlegetyp ▪ Verlegetiefe oder Überdeckung ▪ Gefährdung durch Spannung bzw. Beeinflussung Beispiel: $\text{VP } 0,5 \frac{1}{2} \text{---}$ Kabel mit Verlegetyp eingetragt Verlegetiefe 0,5m Gefährdung durch Betriebsspannung Beispiel: $\text{TR4 (b) } 0,3$ Rohr/SNRV mit Makrozeichnung eingebracht mit einer Überdeckung von 0,3m Die Kennzeichnung der Verlegetyp und der Verlegetiefe wird an den Trassen sukzessive von einer manuellen auf eine automatisierte Darstellung umgestellt. Daher sind in den Planauskünften zwei verschiedene Darstellungen anzutreffen: In der Spalte „Kurztext“ ist die neue automatisierte Darstellung und in der Spalte „alter Kurztext“ die bisherige. Siehe Seite 8. Stand: 04.04.2023 Seite 7 von 8	

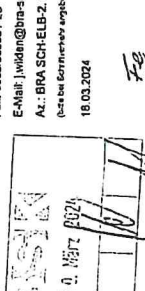
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		Abwägung																																																						
Kennzeichnung der Verlegeart <table><thead><tr><th>Kurztext</th><th>Verlegeart</th><th>alter Kurztext</th></tr></thead><tbody><tr><td>IA1</td><td>Grieben / erdverlegte Kabeltrasse mit Mindesttiefe Trennschicht unbekannter Lage</td><td>Y-IA1 O</td></tr><tr><td>TR1</td><td>Rohr/SNRV mit Nanotrennung eingebracht</td><td>Y-IT1 O</td></tr><tr><td>TR2</td><td>Rohr/SNRV mit Microtrennung eingebracht</td><td>Y-IT2 O</td></tr><tr><td>TR3</td><td>Rohr/SNRV mit Mikrotrennung eingebracht</td><td>Y-IT3 O</td></tr><tr><td>TR4</td><td>Rohr/SNRV mit Makrotrennung eingebracht</td><td>Y-IT4 O</td></tr><tr><td>VP</td><td>Kabel mit Verlegeteppung eingelegt</td><td>Y-VP O</td></tr><tr><td>VP</td><td>Rohr mit Verlegeteppung eingelegt</td><td>Y-VP O</td></tr><tr><td>BV</td><td>Rohr mit Bodenverdrängung eingebracht</td><td>Y-BV O</td></tr><tr><td>SCH</td><td>Schichtdicke</td><td></td></tr><tr><td>SB</td><td>Rohr mit Spülbohrverfahren eingebracht</td><td>Y-SB O</td></tr><tr><td>BS</td><td>Bohrbohrung</td><td></td></tr><tr><td>BR</td><td>An bzw. in einer Brücke gelagertes Rohr</td><td>BR</td></tr><tr><td>TN</td><td>Kabel in einem begehbaren Tunnel</td><td>TN</td></tr><tr><td>DÜ</td><td>Rohr in einem Dübel</td><td>DÜ</td></tr><tr><td>MAK</td><td>Kabel welches in einem Abwasserkanal mitverlegt ist</td><td>MAK</td></tr><tr><td>MVPK</td><td>Kabel welches in einem Frischwasserkanal mitverlegt ist</td><td>MVPK</td></tr><tr><td>PRIV</td><td>Rohr vom Kunden verlegt</td><td>PRIV</td></tr></tbody></table>			Kurztext	Verlegeart	alter Kurztext	IA1	Grieben / erdverlegte Kabeltrasse mit Mindesttiefe Trennschicht unbekannter Lage	Y-IA1 O	TR1	Rohr/SNRV mit Nanotrennung eingebracht	Y-IT1 O	TR2	Rohr/SNRV mit Microtrennung eingebracht	Y-IT2 O	TR3	Rohr/SNRV mit Mikrotrennung eingebracht	Y-IT3 O	TR4	Rohr/SNRV mit Makrotrennung eingebracht	Y-IT4 O	VP	Kabel mit Verlegeteppung eingelegt	Y-VP O	VP	Rohr mit Verlegeteppung eingelegt	Y-VP O	BV	Rohr mit Bodenverdrängung eingebracht	Y-BV O	SCH	Schichtdicke		SB	Rohr mit Spülbohrverfahren eingebracht	Y-SB O	BS	Bohrbohrung		BR	An bzw. in einer Brücke gelagertes Rohr	BR	TN	Kabel in einem begehbaren Tunnel	TN	DÜ	Rohr in einem Dübel	DÜ	MAK	Kabel welches in einem Abwasserkanal mitverlegt ist	MAK	MVPK	Kabel welches in einem Frischwasserkanal mitverlegt ist	MVPK	PRIV	Rohr vom Kunden verlegt	PRIV
Kurztext	Verlegeart	alter Kurztext																																																						
IA1	Grieben / erdverlegte Kabeltrasse mit Mindesttiefe Trennschicht unbekannter Lage	Y-IA1 O																																																						
TR1	Rohr/SNRV mit Nanotrennung eingebracht	Y-IT1 O																																																						
TR2	Rohr/SNRV mit Microtrennung eingebracht	Y-IT2 O																																																						
TR3	Rohr/SNRV mit Mikrotrennung eingebracht	Y-IT3 O																																																						
TR4	Rohr/SNRV mit Makrotrennung eingebracht	Y-IT4 O																																																						
VP	Kabel mit Verlegeteppung eingelegt	Y-VP O																																																						
VP	Rohr mit Verlegeteppung eingelegt	Y-VP O																																																						
BV	Rohr mit Bodenverdrängung eingebracht	Y-BV O																																																						
SCH	Schichtdicke																																																							
SB	Rohr mit Spülbohrverfahren eingebracht	Y-SB O																																																						
BS	Bohrbohrung																																																							
BR	An bzw. in einer Brücke gelagertes Rohr	BR																																																						
TN	Kabel in einem begehbaren Tunnel	TN																																																						
DÜ	Rohr in einem Dübel	DÜ																																																						
MAK	Kabel welches in einem Abwasserkanal mitverlegt ist	MAK																																																						
MVPK	Kabel welches in einem Frischwasserkanal mitverlegt ist	MVPK																																																						
PRIV	Rohr vom Kunden verlegt	PRIV																																																						
Stand: 04.04.2023		Seite 8 von 8																																																						



Erneute Beteiligung gem. § 4a (3) BauGB und § 2 (2) BauGB vom 13.03.24 bis 18.04.24

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägung

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägung
KLEINE KABEL, GROSSE FOLGEN Kommen bei Teilarbeiten Maschinen zum Einsatz, etwa beim Ausschütten, ist besondere Vorsicht gefordert. Denn schon kleine Beschädigungen an Telekommunikationsleitungen können große Folgen haben. Dabei kommt es nicht auf das Größe an: Nicht nur Beschädigungen an großen Kabelanlagen haben enorme Auswirkungen, auch bei kleinen Kabeln oder Rohrleitungen sind die Folgen oft größer als gedacht – vor allem, wenn Glasfaserkabel betroffen sind: • Hilfskräfte müssen durch den Ausfall der Hauptleitungen unter Umständen wieder Rettungsarbeiten, Polizei, noch Feuerwehr. • Kunden kommen durch den Ausfall der ECL-Service in Geschäften nicht mehr mit Karte zahlen. • In meist tausenden Haushalten fällt das Internet, Fernsehen und das Telefonat aus. • Auch Sie können davon betroffen sein. Eine Inlandsströmung ist zudem teuer – bezogen Sie deshalb vor.	
KABELSCHÄDEN VERMEIDEN Um Schäden zu vermeiden, nutzen Sie deshalb die Trassenauskunft für die Kabel der Deutschen Telekom 1000-47474 (kostenlos, Montag bis Freitag 9 bis 17 Uhr) und beachten Sie die folgenden Maßnahmen zum Kabelschutz: • Nutzen Sie Kabelsplanne. • Verwenden Sie ein Kabelschutzgitter.	SCHÄDEN MELDEN Sollte dennoch ein Kabel beschädigt werden sein, helfen Sie mit, die Auswirkungen zu reduzieren: • Melden Sie alle Schäden. • auch Schäden, die Sie vorfinden und nicht verursacht haben. Das geht per Hotline: 0800330 1000 / 0800330 2000 – oder noch schneller mit der App „Trassen Defender“. SCHNELL & BEQUEM PER APP Im der kostenlosen App „Trassen Defender“ können Sie schnell und einfach einen Schaden melden. Ohne Wartezeit. Rund um die Uhr. Mit nur wenigen Klicks: • Art und Umfang angeben • Foto des Schadens hochladen • Automatisch generierte GPS-Daten bestätigen

Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe - Untere Naturschutzbehörde - Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe Wiltenburger Chaussee 13, 19246 Zarnhörn am Schaalsee BSK Bau + Stadtplaner Kontor Architekten - Ingenieure Mühlenplatz 1 23879 Mölln  bearbeitet von: Josefine Wilden Tel.: 0385/58631-25 Fax: 0385/58631-20 E-Mail: j.wilden@bsr-schaalsee-elbe.de Alt.: BSK SCH-ELB-2, 5321, 12-S-2023-002 (siehe bei Kartierungsweg angeben)  Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Roggendorf „Wohngebiet an den Gärten“ in der OL Roggendorf nach § 2 BauGB Bezug: Ihre Mail vom 12.03.2024 hier: Stellungnahme des Biosphärenreservatsamtes Schaalsee-Elbe im Rahmen einer erneuten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange Sehr geehrte Frau Feldt, mit Ihrer E-Mail vom 12.03.2024 wurde das Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe im Rahmen einer erneuten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Prüfgrundlage dieser Stellungnahme bilden die eingereichten Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Roggendorf „Wohngebiet an den Gärten“: - Anschreiben - Stellungnahmen TdB, § 3 Abs. 2 - Erneute Auslegung Begründung B-Plan 7, norm. Verfahren - Roggendorf AFB - Roggendorf FFH - 2024-03-12 Bebauungsplan Nr. 7 - Boden zusammengefügt Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich innerhalb des UNESCO-Biosphärenreservats Schaalsee. Gemäß § 4 Naturschutzführungsgesetz	Hausanschrift: Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe Wiltenburger Chaussee 13 19246 Zarnhörn am Schaalsee Teléfono: 0385 58631-00 Fax: 0385 58631-20 E-Mail: poststelle@bsr-schaalsee-elbe.de Internet: www.schaalsee.de www.dibelat-mv.de Allgemeine Datenschutzinformation: Der Kontakt mit dem Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen eingegebenen Daten verbunden (Datenschutzart. 6, § 4 (1) DSGVO i.V.m. § 4 (1) BSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter: www.schaalsee.de/datenstom oder www.dibelat-mv.de/datenschutz.
--	--

15

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägung
Mecklenburg-Vorpommern¹ übernimmt das Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe im räumlichen Geltungsbereich des Biosphärenreservates die Aufgaben und Entscheidungen der unteren Naturschutzbehörde. Seitens des Biosphärenreservatsamtes Schaalsee-Elbe bestehen bei Einhaltung der im B-Plan festgesetzten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag  Bettina Gebhard 	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Biosphärenreservatsamtes Schaalsee-Elbe keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägung



Der Amtsvorsteher

Amt Rehma – Friedhofplatz 1 • 13317 Rehma

BSK BAU + STADTPLANER KONTOR
Mühlenplatz 1
23879 Mölin



Homepage: www.rehma.de
E-Mail: amr@rehma.de
Zentrale: (038872) 929 0

Auskunft erteilt
Friedrich
Telefon
Telefax
E-Mail
Zentrale
Rehma
20.03.2024

Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Roggendorf für das Gebiet:
„Wohngebiet An den Gärten, östlich der Kneesser Straße (K48), östlich des Bebauungsplanes Nr. 6 und dem Friedhof, auf der Flur 5, Flurstück 116, Teilfläche 117 und auf der Flur 6, Flurstück 117, 138 und 188“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Belange der Gemeinde Dechow sind von dem Bebauungsplan Nr. 7 „Wohngebiet An den Gärten, östlich der Kneesser Straße (K48), östlich des Bebauungsplanes Nr. 6 und dem Friedhof, auf der Flur 5, Flurstück 116 und eine Teilfläche aus 117“ der Gemeinde Roggendorf nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Franziska Sack

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange der Gemeinde Dechow von dem Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Roggendorf nicht betroffen sind.

Kontaktdaten des Amtes Rehma:

Spezialkassen-Rechnung - Nordwest
BIC: NWOL33HAN
IBAN: DE44 2512 0510 0000 0000 0000
Rat/Verwaltung
IBAN: DE44 2512 0510 0000 0000 0000
Rat/Verwaltung



Sprechzeiten:

Montag 9 - 12 Uhr (nur Bürgerbüro)
Dienstag 9 - 12 Uhr und 13 - 18 Uhr
Dienstag 9 - 12 Uhr (Bürgerbüro zusätzlich 13 - 17 Uhr)
Freitag 9 - 12 Uhr
• zusätzlich nach Vereinbarung

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägung
Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern Abteilung 3 LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin bearbeitet von: Frau Thiemann-Gräß Telefon: 0385 / 2070-2000 Telefax: 0385 / 2070-2198 E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de Ansprechbar: LPBK-AB3-T08-1573-2024 BSK Bau + Stadtplaner Kontor Architekten – Ingenieure Mühlentplatz 1 23879 Mölln <i>Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange</i> 2. März 2024 [Signature] Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Roggendorf Ihre Anfrage vom 12.03.2024; Ihr Zeichen: <u>197</u> Sehr geehrte Damen und Herren, zu dem im Bezug stehenden Vorhaben, haben Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange. Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig. Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt. Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionslände nicht auszuschließen sind. Gemäß § 52 LBAuO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (<i>Kampfmittelbelastungsauskunft</i>) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.	Es wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt, dass aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs der Maßnahme und fehlender Landesrelevanz, das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig ist. Es wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt, dass innerhalb des Plangeltungsbereiches Munitionsfunde nicht auszuschließen sind. Die Pflichten als Bauherr, die Gefährdung der Baustelle so weit wie möglich auszuschließen, werden berücksichtigt. Die Hinweise des Bebauungsplanes werden ergänzt.